



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Düsseldorf, 2026-01-30

Referentenentwurf – Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht für IP-Adressen

1. Einleitung

Bahnhof Nätverk GmbH (nachfolgend „Bahnhof“) dankt für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht für IP-Adressen sowie weiterer erweiterter digitaler Ermittlungsbefugnisse Stellung zu nehmen. Bahnhof teilt das Anliegen des Gesetzgebers, wirksame Instrumente zur Bekämpfung schwerer Kriminalität bereitzustellen, ist jedoch der Auffassung, dass der vorliegende Regelungsvorschlag in seiner aktuellen Ausgestaltung das Risiko birgt, weitreichende und unbeabsichtigte Folgen nach sich zu ziehen.

Vor dem Hintergrund seiner praktischen Erfahrungen als Internetzugangsanbieter – insbesondere im Hinblick auf die Anwendung einer vergleichbaren Regulierung in Schweden – gelangt Bahnhof zu der Einschätzung, dass der Gesetzentwurf erhebliche Risiken aus Sicht des Datenschutzes, der Informationssicherheit, des Wettbewerbs sowie der Digitalisierung mit sich bringt, ohne dass damit ein verhältnismäßiger und klar belegbarer gesellschaftlicher Nutzen hinreichend sichergestellt würde.

2. Zusammenfassung

Bahnhof verfügt über langjährige Erfahrung als Internetzugangsanbieter auf seinem Heimatmarkt Schweden. Neben der Erbringung von Dienstleistungen für seine Kunden umfasst diese Erfahrung auch die Einhaltung derjenigen schwedischen Rechtsvorschriften, die für die Tätigkeit als Internetzugangsanbieter gelten. Diese Regelungen betreffen unter anderem – und für diese Stellungnahme besonders relevant – die Vorgaben zur Vorratsdatenspeicherung sowie zur Herausgabe von IP-Adressdaten von Anschlussinhabern an Strafverfolgungsbehörden. Da die bestehende schwedische Gesetzgebung der nun vorgeschlagenen deutschen Regelung ähnelt, ist Bahnhof aufgrund seiner Erfahrung mit der praktischen Umsetzung der schwedischen



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Vorschriften der Auffassung, der deutschen Gesetzgebung wertvolle Hinweise geben zu können.

Aus grundsätzlichen Erwägungen wendet sich Bahnhof gegen unangemessene Eingriffe in die Privatsphäre und das Recht auf Achtung des Privatlebens im Internet. Auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf nicht zwingend als Verstoß gegen das Unionsrecht gewertet wird, ist Bahnhof aufgrund der Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung der schwedischen Gesetzgebung der Ansicht, dass die vorgeschlagene deutsche Regelung dennoch das Risiko birgt, zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in eben diese Privatsphäre und dieses Recht auf Privatleben zu führen. Dies hat seine Ursache im Kern in der technischen Lösung, die im Hinblick auf die Zuteilung von IP-Adressen in modernen Carrier-Grade-Netzen eingesetzt wird, sowie in den daraus resultierenden Informationssicherheitsrisiken auf Branchenebene.

Im Folgenden wird die Problematik dargestellt, die sich aus dieser technischen Lösung aus datenschutzrechtlicher Sicht ergibt, einerseits im Hinblick auf das Recht auf Privatleben als solches und andererseits aus einer übergreifenden IT-sicherheitlichen Perspektive. Zur Behebung dieser Problematik unterbreitet Bahnhof einen Vorschlag, wie die Gesetzgebung geändert werden könnte. Darauf folgen weitere Aspekte, die Bahnhof für den deutschen Gesetzgeber bei der Ausgestaltung sowie einer etwaigen Umsetzung des Gesetzesvorschlags als relevant erachtet, nämlich dessen Auswirkungen auf den Markt der Internetzugangsanbieter in Deutschland sowie das Risiko einer verzögerten Digitalisierung, gehemmter Innovation und letztlich eines schlechteren Ergebnisses für den deutschen Verbraucher.

3. Die technische Realität: CGNAT und das Identifizierungsproblem

Zur Verdeutlichung der tatsächlichen Konsequenzen des Gesetzesvorschlags ist es erforderlich, zu berücksichtigen, wie die Zuweisung von IP-Adressen in modernen Netzen erfolgt. Diese Zuweisung beruht auf der dem IPv4-Protokoll innewohnenden technischen – und damit derzeit unvermeidbaren – Begrenzung der Anzahl verfügbarer IP-Adressen. Die Anzahl verfügbarer IPv4-Adressen ist mit anderen Worten begrenzt, und diese Begrenzung macht eine effiziente Bewirtschaftung der betreffenden Ressource erforderlich.



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Die Art und Weise, wie in modernen Netzen mit den verfügbaren IPv4-Adressen umgegangen wird, besteht in der technischen Lösung, die als Carrier-Grade Network Address Translation (CGNAT) bezeichnet wird.

CGNAT beruht auf einer funktionalen Trennung zwischen sogenannten öffentlichen IPv4-Adressen, die im Internet extern sichtbar sind, und sogenannten privaten IP-Adressen gemäß dem Internetstandard RFC 1918, die hingegen intern innerhalb des Netzes des Internetzugangsanbieters verwendet werden. Wenn ein Breitbandkunde mit dem Internet kommuniziert, etwa durch den Besuch einer Website, ist es die öffentliche IP-Adresse, die nach außen hin exponiert wird, während dem Kunden intern eine private IP-Adresse zugewiesen wird.

Durch den Einsatz von CGNAT teilen sich eine große Anzahl von Teilnehmern gleichzeitig die begrenzte Anzahl öffentlicher IPv4-Adressen. Gerade aufgrund dieser gemeinsamen Nutzung ist eine eindeutige Identifizierung eines einzelnen Teilnehmers allein anhand einer öffentlichen IP-Adresse nicht möglich. Zur Ermöglichung einer Identifizierung ist der Zugriff auf die interne Zuordnungs- bzw. Mapping-Information des Internetzugangsanbieters erforderlich, welche private IP-Adresse, öffentliche IP-Adresse, Portnummer sowie den exakten Zeitpunkt miteinander verknüpft und die vom deutschen Gesetzgeber als Verkehrsdaten bezeichnet wird.

Aufgrund der inhärenten Funktionsweise der CGNAT-Lösung ist der Internetzugangsanbieter daher gezwungen, umfangreiche interne Mapping-Daten zu verarbeiten und bereitzustellen, um denjenigen Teilnehmer identifizieren zu können, dessen Datenverkehr den angefragten „digitalen Spuren“ entspricht. Dies hat zur Folge, dass die Herausgabe von Informationen, die mit einer öffentlichen IP-Adresse verknüpft sind, sowohl die Verarbeitung als auch die tatsächliche Offenlegung von Daten einer Vielzahl von Teilnehmern voraussetzt, und zwar über den von der Strafverfolgungsbehörde konkret Verdächtigten hinaus.

Vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit der Umsetzung der schwedischen Gesetzgebung stellt Bahnhof fest, dass Internetzugangsanbieter verpflichtet werden, derartige umfangreiche Systeme zur Verarbeitung und Bereitstellung interner Mapping-Daten einzurichten sowie tatsächlich Daten sämtlicher – und damit auch nicht verdächtiger – Teilnehmer an die Behörden herauszugeben. Da Internetzugangsanbieter somit gezwungen sind, auch Daten nicht verdächtiger Personen offenzulegen, ist



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Bahnhof der Auffassung, dass die praktische Folge des Gesetzesvorschlags des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine unzulässige Beeinträchtigung der Privatsphäre im Internet sowie des Rechts auf Privatleben darstellt.

4. Risiken für die Informationssicherheit

Zur Erfüllung des Gesetzesvorschlags werden Internetzugangsanbieter verpflichtet, umfangreiche Systeme zur Speicherung, Trennung, Zugriffskontrolle und Herausgabe von Daten einzurichten und zu betreiben. Jede derartige Systemarchitektur geht mit einer erhöhten Risikobelastung aus informationssicherheitsrechtlicher Sicht einher. Um eine solche Risikobelastung zu vermeiden, besteht der effektivste Ansatz darin, derartige Daten nicht ohne Not zu speichern: Keine Daten, die abfließen können; keine Daten, die abfließen.

Auf Branchenebene steigt das Risiko von Datenpannen, Insiderbedrohungen oder unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen mit dem Umfang der gespeicherten und strukturierten Daten. Eine Offenlegung dieser Daten kann einerseits erkennen lassen, welche Personen Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen gewesen sein könnten, und andererseits umfangreiche Informationen über Personen offenlegen, die niemals verdächtigt wurden, was einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre darstellt.

5. Mögliche Lösung der Probleme des Eingriffs in die Privatsphäre und der Informationssicherheit

Bahnhof möchte ausdrücklich betonen, dass sich die Einwände gegen den Gesetzesvorschlag nicht gegen die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung schwerer Straftaten richten. Im Gegenteil ist Bahnhof grundsätzlich bereit, die Behörden bei Verdacht auf schwere Kriminalität in angemessener Weise mit relevanten IP-Adressdaten zu unterstützen. Diese Angemessenheit setzt jedoch voraus, dass die Unterstützung im Rahmen einer rechtsstaatlichen und verhältnismäßigen Ordnung erfolgt und nicht ihrerseits unverhältnismäßige Risiken für die Privatsphäre oder die Informationssicherheit der Teilnehmer mit sich bringt.

Die Kritik Bahnhofs richtet sich vielmehr gegen das dem Vorschlag zugrunde liegende Modell einer generellen und retrospektiven Speicherung, wie sie sich aus den



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung sowie zur Sicherungsanordnung ergibt. Die oben dargestellten Datenschutz- und Sicherheitsprobleme könnten hingegen vermieden werden, indem von der generellen Speicherpflicht abgesehen und stattdessen ein zukunftsgerichtetes, auf konkrete IP-Adressen bezogenes Modell zugrunde gelegt wird. Nachfolgend wird erläutert, wie ein solches Modell ausgestaltet werden könnte.

Anstelle des vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Modells einer generellen und retrospektiven Speicherung könnte ein alternatives Modell darin bestehen, Internetzugangsanbieter zu verpflichten, die Speicherung und Herausgabe von IP-Adressdaten in Bezug auf eine konkret benannte öffentliche IP-Adresse ab dem Zeitpunkt aufzunehmen, zu dem eine Strafverfolgungsbehörde eine entsprechende Anordnung erlässt. In diesem alternativen Modell würde eine solche Anordnung – in Anlehnung an die höheren Anforderungen, die im bestehenden Gesetzesvorschlag an eine Sicherungsanordnung gestellt werden – einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sicherzustellen und eine Unzulässigkeit zu vermeiden.

Die dem Herausgabeverfahren zugrunde liegende Logik würde sich dadurch grundlegend von der vom Gesetzgeber vorgeschlagenen unterscheiden: Statt eines Verfahrens der Massenspeicherung mit der Möglichkeit einer erweiterten „Quick-Freeze“-Anordnung würde das Verfahren auf einer begrenzten Speicherung und Herausgabe von Informationen beruhen, die ausschließlich denjenigen spezifischen IP-Adressen zugeordnet sind, welche von der Strafverfolgungsbehörde nach gerichtlicher Prüfung angefragt wurden.

Eine derartige alternative Regelung würde bedeuten, dass die erforderlichen Systeme und Prozesse vorhanden sind, um nach gerichtlicher Prüfung gezielte und zeitlich begrenzte Herausgaben IP-bezogener Daten in Einzelfällen zu ermöglichen, ohne dass Internetzugangsanbieter verpflichtet wären, die Daten sämtlicher Teilnehmer im Voraus zu speichern. Dadurch ließe sich das Risiko von Eingriffen in die Privatsphäre sowie von Informationssicherheitsvorfällen erheblich reduzieren, während den Strafverfolgungsbehörden nach entsprechender Prüfung weiterhin effektive Instrumente zur Aufklärung schwerer Straftaten zur Verfügung stünden.



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf Betreiber und Endkunden

Der Gesetzesvorschlag führt zu zusätzlichen Kosten für Internetzugangsanbieter, was auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in seiner Aufforderung zur Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben ausdrücklich einräumt. Bahnhof legt seine Schätzungen zu diesen Mehrkosten im *Anhang zum Referentenentwurf – Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht für IP-Adressen* dar, und zwar in Übereinstimmung mit dem vom BMJV in seiner Anfrage herangezogenen *Leitfaden von Destatis* (April 2025).

Zusammenfassend lassen sich folgende Kosten feststellen:

- **Einmalige Kosten:** Die Anpassung bestehender IT-Systeme, einschließlich rechtlicher Analyse, Entwicklung, Test, Dokumentation sowie der Beschaffung und Installation redundanter Speicherhardware, wird auf etwa 43.000 EUR geschätzt.
- **Jährliche Betriebskosten:** Die laufenden Kosten für Colocation in Rechenzentren in Deutschland, Wartung der Infrastruktur sowie die Bearbeitung behördlicher Anfragen werden in einem mittleren Szenario auf etwa 85.000 EUR pro Jahr geschätzt.
- **Kosten pro behördlicher Anfrage:** Eine einzelne Anfrage erfordert durchschnittlich etwa fünf Stunden qualifizierter Arbeitszeit, was Kosten von rund 320 EUR pro Anfrage entspricht.

Diese Kostenschätzungen beruhen einerseits auf den Erfahrungen Bahnhofs bei der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen auf seinem Heimatmarkt Schweden und andererseits auf Szenarioanalysen sowie zugrunde gelegten Annahmen.

Bezogen auf den gesamten deutschen Markt für Internetzugangsanbieter sowie auf die großen, in Deutschland tätigen Internetzugangsanbieter mögen diese Beträge als geringfügig erscheinen. Für kleinere Anbieter, die nicht über entsprechende Skaleneffekte verfügen, sich in einer Expansionsphase befinden und Innovation sowie neue Ansätze auf den deutschen Markt bringen wollen – wie etwa Bahnhof –, stellen diese Kosten jedoch ein erhebliches Hindernis dar. Die praktische Folge des Gesetzesvorschlags besteht in volkswirtschaftlicher Terminologie darin, die sogenannten Markteintrittsbarrieren für kleinere Akteure zu erhöhen und den Wettbewerb zugunsten größerer Anbieter zu verzerren.



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Neben der direkten Wirkung, dass erhöhte Kosten für auf dem Markt tätige Anbieter letztlich in Form höherer Preise und/oder schlechterer Servicequalität auf die Verbraucher abgewälzt zu werden drohen, bestehen darüber hinaus indirekte Kosten, auf die Bahnhof den deutschen Gesetzgeber ausdrücklich hinweisen möchte. Diese indirekten Kosten beruhen auf der oben dargestellten Erwägung, dass der Gesetzesvorschlag die Markteintrittsbarrieren erhöht und zugleich den Wettbewerb zugunsten großer und etablierter Unternehmen verzerrt.

Erhöhte Markteintrittsbarrieren bedeuten in der Praxis, dass es kostspieliger, aufwendiger und schwieriger wird, sich als Internetzugangsanbieter auf dem deutschen Markt zu etablieren. Wird ein hypothetisches Unternehmen, das bislang nicht auf dem Markt tätig ist – etwa ein ausländisches Unternehmen, das eine Expansion nach Deutschland erwägt, oder ein Start-up mit Sitz in Deutschland –, mit derartigen zusätzlichen Kosten konfrontiert, besteht die Gefahr, dass dieses Unternehmen angesichts der im Falle der Umsetzung des Gesetzesvorschlags relativ höheren Markteintrittsbarrieren die Entscheidung trifft, dem deutschen Markt fernzubleiben. Wäre der Gesetzesvorschlag hingegen nicht umzusetzen, wären die relativen Eintrittsbarrieren geringer, was dazu führen könnte, dass sich ein solches Unternehmen tatsächlich für einen Markteintritt entscheidet.

Diese Wirkung des Gesetzesvorschlags ist zwar indirekt, birgt jedoch das Risiko, Internetzugangsanbieter vom Markteintritt abzuhalten, die andernfalls mit Innovation und neuen Geschäftsmodellen zur Weiterentwicklung des deutschen Marktes beitragen könnten. Da der Gesetzesvorschlag potenziell solche Akteure vom Markt fernhält, besteht zudem die Gefahr, dass das Innovationstempo und die Digitalisierung in Deutschland insgesamt – die unmittelbar von Erneuerung und Wettbewerb abhängen – verlangsamt werden. Dies steht im Widerspruch zu den übrigen Zielsetzungen des deutschen Staates, Innovation und Digitalisierung zu fördern. Die wesentlichen Kosten des Gesetzesvorschlags liegen daher nicht zwingend bei den Internetzugangsanbietern selbst, sondern letztlich bei den Verbrauchern und der deutschen Volkswirtschaft als Ganzes.

7. Anträge

Vor dem Hintergrund der dargestellten Problematik im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und das Recht auf Privatleben sowie der mit der praktischen Umsetzung des



Bahnhof Nätverk GmbH

Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Gesetzesvorschlags verbundenen informationssicherheitsrechtlichen Risiken – mit denen Bahnhof vergleichbare Erfahrungen aus seinem Heimatmarkt Schweden gemacht hat – und in Anbetracht der negativen Auswirkungen, die der Gesetzesvorschlag auf den deutschen Breitbandmarkt sowie auf die Digitalisierungsfähigkeit Deutschlands zu haben droht, lehnt Bahnhof den Gesetzesvorschlag in seiner Gesamtheit ab.

Sollte der Gesetzgeber ungeachtet dessen beschließen, den Vorschlag weiterzuverfolgen, beantragt Bahnhof zumindest die nachfolgenden Änderungen, die auch in Abschnitt 5 („Mögliche Lösung der dargestellten Datenschutz- und Informationssicherheitsproblematik“) näher erläutert werden:

- Änderung des Modells der Speicherung und Herausgabe von IP-Adressdaten: Das Modell, nach dem IP-Adressdaten gespeichert werden und Internetzugangsanbieter zur Herausgabe dieser Daten an Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, ist dahingehend zu ändern, dass die dem Gesetzesvorschlag zugrunde liegende Logik einer generellen und retrospektiven Massenspeicherung sämtlicher Kundendaten durch ein Modell ersetzt wird, das den Schutz der Privatsphäre, das Recht auf Privatleben sowie die IT-Sicherheit gewährleistet. Der Fokus ist hierbei auf eine gezielte Speicherung und Herausgabe von Daten zu legen, die sich ausschließlich auf konkret bezeichnete IP-Adressen beziehen. Eine solche Speicherung und Herausgabe hätte erst ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem eine Strafverfolgungsbehörde nach vorheriger gerichtlicher Prüfung eine entsprechende Anordnung erlässt.

Die retrospektive Massenspeicherung setzt die Speicherung von Daten sämtlicher Teilnehmer voraus und stellt die wesentliche Ursache für die oben dargestellten Risiken von Eingriffen in die Privatsphäre sowie für informationssicherheitsrechtliche Probleme dar. Ein auf zukunftsgerichteten Sicherungsmaßnahmen beruhendes Modell würde den Aufbau umfangreicher Systeme zur generellen Datenspeicherung vermeiden und diese Risiken dadurch minimieren, was Bahnhof als eine angemessenere und verhältnismäßigere Folge der Gesetzgebung erachtet.

Bahnhof Nätverk GmbH

Philipp Riederer von Paar
CEO



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Anhang zum Referentenentwurf – Gesetz zur Einführung einer Speicherungspflicht für IP-Adressen: Kostenschätzung für die Erfüllung der Anforderungen des BMJV-Gesetzentwurfs

1A. Einleitung

Im Folgenden werden die Kostenschätzungen der Mehrbelastung für Bahnhof dargestellt, die sich aus den Aktivitäten und Prozessen ergeben, die voraussichtlich aufgrund des hier in Bezug genommenen Gesetzentwurfs entstehen. Die Darstellung umfasst sowohl einmalige als auch wiederkehrende Mehrkosten und berücksichtigt sowohl Personal- als auch Sachkosten. Die Schätzungen werden strukturiert und transparent in Übereinstimmung mit der Methodik des Destatis-Leitfadens präsentiert, auf den in der Anfrage zur Stellungnahme verwiesen wird (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, April 2025).

Wie in Abschnitt 3 „Die technische Realität: CGNAT und das Identifizierungsproblem“ oben beschrieben, besteht – neben den erheblichen Datenschutz- und Sicherheitsaspekten – eine grundlegende technische Schwierigkeit bei der Herausgabe von IP-Adressdaten bei Nutzung von CGNAT. Diese Schwierigkeit beruht auf der Trennung zwischen privaten und öffentlichen IP-Adressen, die Bahnhof in seinem Netz einsetzt. Da Bahnhof zudem bereits Erfahrung mit der Erfüllung vergleichbarer Anforderungen wie derjenigen des BMJV-Gesetzentwurfs auf seinem Heimatmarkt Schweden hat, stützen sich die Schätzungen in maßgeblichem Umfang auf diese Erfahrung.

2A. Aktivität A) Kostenschätzung für die Ermittlung der zu einer privaten IP-Adresse gehörenden IP-Adressdaten, die mit einer von einer Behörde angefragten öffentlichen IP-Adresse verknüpft ist

Zur Abschätzung der Kosten dieser Aktivität lässt sich der erforderliche Arbeitsaufwand in drei übergeordnete Komponenten gliedern, die gemeinsam die Grundlage für die Berechnung der zeitlichen Mehrbelastung bilden, die aus dem Gesetzentwurf folgt. Diese Komponenten betreffen zum einen die Ermittlung der privaten IP-Adresse, die im



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Netz des Anbieters mit einer von der Strafverfolgungsbehörde angefragten öffentlichen IP-Adresse verknüpft ist, zum anderen die Anzahl der privaten IP-Adressen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einer solchen öffentlichen IP-Adresse verbunden sind, und schließlich die Gesamtzahl der öffentlichen IP-Adressen, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres von den Behörden angefragt werden.

Da in Schweden – dem Heimatmarkt von Bahnhof – bereits eine Regulierung mit vergleichbarer Zielsetzung besteht, hat das Unternehmen etablierte Prozesse für die Bearbeitung und Beantwortung entsprechender behördlicher Anfragen. Vor diesem Hintergrund hat Bahnhof interne Schätzungen für den durchschnittlichen Zeitaufwand zur Beantwortung solcher Anfragen entwickelt, die auf praktischen Erfahrungen und bestehenden Arbeitsabläufen beruhen.

Da sich die aktuelle Expansionsstrategie von Bahnhof im Wesentlichen auf dieselben technischen und organisatorischen Vorgehensweisen wie auf dem Heimatmarkt stützt – mit einem Fokus auf die Bereitstellung von Breitbanddiensten in offenen Netzen –, geht Bahnhof davon aus, dass diese Zeitabschätzungen auch auf die Bearbeitung entsprechender Anfragen deutscher Strafverfolgungsbehörden übertragbar sind.

Tabelle 1. Schätzung des Zeitaufwands für die Ermittlung von IP-Adressdaten zu privaten IP-Adressen, die mit einer von einer Strafverfolgungsbehörde angefragten öffentlichen IP-Adresse verknüpft sind.

Aktivität: Ermittlung von IP-Daten, die zu einer privaten IP-Adresse gehören, welche einer von einer Behörde angefragten öffentlichen IP-Adresse zugeordnet ist	Geschätzter Zeitaufwand (in Minuten)
Recherche der Daten im NAT-Managementsystem	0,5
Export der Grundlage	0,5
Suche im System zur Dokumentation der IP-Adressen	2
Suche im eigenen IP-Adressvergabeserver (DHCP-Server) von Bahnhof	1
E-Mail an das Stadtnetz zur Ergänzung	1
Suche im eigenen CRM-System von Bahnhof nach Kundeninformationen	0,5
Zusammenstellung der Informationen	3
<i>Summe</i>	<i>8,5</i>



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Bei der Bearbeitung behördlicher Anfragen in Schweden variiert die Anzahl der privaten IP-Adressen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt mit derselben öffentlichen IP-Adresse verknüpft sind. Basierend auf der bisherigen Bearbeitung solcher Anfragen schätzt Bahnhof die durchschnittliche Anzahl privater IP-Adressen, die pro Anfrage analysiert werden müssen, auf etwa 35.

Der durchschnittliche Zeitaufwand für eine behördliche IP-Adressanfrage lässt sich somit als Produkt aus der Anzahl der privaten IP-Adressen, zu denen Daten ermittelt werden müssen, und dem durchschnittlichen Zeitaufwand pro Ermittlung berechnen. Letzterer wurde in Tabelle 1 mit 8,5 Minuten pro privater IP-Adresse veranschlagt. Dies ergibt insgesamt $35 \times 8,5$ Minuten, also 297,5 Minuten bzw. rund 4,96 Stunden, was auf 5 Stunden aufgerundet wird. Eine einzelne behördliche Anfrage verursacht somit einen Mehraufwand von rund 5 Arbeitsstunden.

Zur Ermittlung der Personalkosten, die dieser Mehraufwand verursacht, stützt sich Bahnhof auf den Destatis-Leitfaden, auf den das Bundesministerium der Justiz (BMJ) in seiner Anfrage verweist. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die solche Anfragen bearbeiten, sowohl über eine hohe technische Expertise im jeweiligen Fachgebiet als auch über die erforderliche Sicherheitsklassifizierung aufgrund der Sensibilität der Daten verfügen müssen, hält Bahnhof es für angemessen, die Tätigkeit der höchsten Qualifikationsstufe zuzuordnen.

Gemäß Anlage 6 „Lohnkostentabelle Wirtschaft“ des Destatis-Leitfadens beträgt der Stundensatz für Beschäftigte im Sektor „Information und Kommunikation“ (Zeile J) mit hoher Qualifikation 63,70 EUR. Bahnhof legt diesen Stundensatz bei der Berechnung der Kosten pro behördlicher Anfrage zugrunde. Die Kosten pro Anfrage belaufen sich damit auf rund 5 Stunden \times 63,70 EUR pro Stunde, also etwa 318,50 EUR, was auf 320 EUR aufgerundet wird.

Bahnhof befindet sich derzeit in einer Expansionsphase und hat erst vor Kurzem eine Tätigkeit in Deutschland aufgenommen. Vor diesem Hintergrund ist es mit erheblicher Unsicherheit verbunden, eine genaue Prognose der jährlichen Kosten abzugeben, die durch die Bearbeitung behördlicher Anfragen nach dem vorgeschlagenen Regelwerk entstehen würden, da eine solche Schätzung die Offenlegung interner und geschäftlich sensibler Annahmen zur zukünftigen Kundenzahl voraussetzen würde.



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Um eine unnötige Offenlegung solcher Informationen zu vermeiden, stellt Bahnhof stattdessen illustrative Beispiele für das jährliche Kostenniveau auf Basis von drei alternativen Szenarien für die Größe der Kundenbasis in Deutschland dar: ein niedriges Szenario mit rund 10.000 Kunden, ein mittleres Szenario mit rund 500.000 Kunden sowie ein hohes Szenario mit rund 1.000.000 Kunden. Das mittlere Szenario entspricht in etwa der derzeitigen gesamten internationalen Kundenbasis von Bahnhof und wird daher als realistischer Vergleichswert angesehen.

Um diese Beispielrechnungen abzuschließen, ist zudem eine Schätzung des Anteils der Kundenbasis erforderlich, zu der innerhalb eines Jahres behördliche Anfragen eingehen könnten. Bahnhof nimmt hierzu drei Szenarien an: ein niedriges Szenario mit 0,01 Prozent, ein mittleres Szenario mit 0,05 Prozent und ein hohes Szenario mit 0,1 Prozent der Kundenbasis.

Durch Multiplikation dieser Annahmen mit der Größe der Kundenbasis in den jeweiligen Szenarien und den geschätzten Kosten pro Anfrage von 320 EUR lässt sich die jährliche Gesamtkostenschätzung je Szenario ermitteln, wie in Tabelle 2 dargestellt. Die jährlichen Kosten werden somit auf rund 1.600 EUR im niedrigen Szenario, rund 80.000 EUR im mittleren Szenario sowie rund 160.000 EUR im hohen Szenario geschätzt.

Tabelle 2. Geschätzte Mehrkostenmatrix für die Bearbeitung behördlicher Anfragen gemäß Gesetzentwurf, aufgeteilt nach Szenarien zur Größe der Kundenbasis und zum Anteil der im Jahresverlauf angefragten Kundenbasis.

Beispiel für Kundenzahl	Niedrig	Mittel	Hoch
Geschätzte Mehrkosten: niedrig (0,01 %)	10.000 Kunden × 0,01 %/Jahr × 320 EUR/Kunde = 320 EUR/Jahr	500.000 Kunden × 0,01 %/Jahr × 320 EUR/Kunde = 16.000 EUR/Jahr	1.000.000 Kunden × 0,01 %/Jahr × 320 EUR/Kunde = 32.000 EUR/Jahr
Geschätzte Mehrkosten: mittel (0,05 %)	10.000 Kunden × 0,05 %/Jahr × 320 EUR/Kunde = 1.600 EUR/Jahr	500.000 Kunden × 0,05 %/Jahr × 320 EUR/Kunde = 80.000 EUR/Jahr	1.000.000 Kunden × 0,05 %/Jahr × 320 EUR/Kunde = 160.000 EUR/Jahr
Geschätzte Mehrkosten: hoch (0,10 %)	10.000 Kunden × 0,10 %/Jahr × 320 EUR/Kunde = 3.200 EUR/Jahr	500.000 Kunden × 0,10 %/Jahr × 320 EUR/Kunde = 160.000 EUR/Jahr	1.000.000 Kunden × 0,10 %/Jahr × 320 EUR/Kunde = 320.000 EUR/Jahr



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

3A. Aktivität B) Einmalige Kosten für die Anpassung der bestehenden IT-Systeme an die Bearbeitung deutscher Behördenanfragen

Wie oben dargelegt, hat Bahnhof bereits etablierte interne Prozesse für die Herausgabe von IP-Adressdaten bei behördlichen Anfragen auf dem Heimatmarkt in Schweden. Diese Prozesse werden von bestehenden IT-Systemen unterstützt. Vor dem Hintergrund, dass diese Systeme bereits in der Tätigkeit von Bahnhof genutzt werden, wird angenommen, dass keine gänzlich neuen IT-Systeme entwickelt werden müssen, um behördliche Anfragen beantworten zu können.

Trotz der Annahme, dass keine neuen Systeme entwickelt werden müssen, lässt sich nicht ausschließen, dass Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Systemen erforderlich sein werden. Ein anschauliches Beispiel für eine solche Anpassung ist der Umstand, dass die schwedische Gesetzgebung eine Speicherung von IP-Adressdaten über zwölf Monate mit anschließender Löschung verlangt, während die entsprechenden Daten in Deutschland nur drei Monate gespeichert werden sollen. Ohne eine entsprechende Anpassung bestünde das Risiko, dass Bahnhof gegen deutsches Recht verstößt, etwa indem deutsche IP-Adressdaten länger als drei Monate gespeichert werden. Daher sind Systemanpassungen erforderlich. Eine Szenarioanalyse des zeitlichen Aufwands für eine solche Anpassung ist in Tabelle 3 dargestellt; der Gesamtaufwand wird auf rund 310–570 Arbeitsstunden geschätzt, mit einer durchschnittlichen Annahme von rund 440 Arbeitsstunden.

Tabelle 3. Schätzung des einmaligen Sachaufwands (einmaliger Erfüllungsaufwand) für die Anpassung bestehender IT-Systeme zur Ermöglichung der Herausgabe von Daten bei Behördenanfragen deutscher Strafverfolgungsbehörden.

Aktivitet: Schätzung des einmaligen Sachaufwands für die Anpassung bestehender IT-Systeme zur Ermöglichung der Herausgabe von Informationen im Zusammenhang mit Behördenanfragen deutscher Behörden	Geschätzter Zeitaufwand (in Stunden): Spanne niedrig–hoch
Analyse & Anforderungsauslegung: - Rechtliche Analyse – was wird verlangt?	40-80



Bahnhof Nätverk GmbH
 Bergerstr. 11/13,
 40213 Düsseldorf

An:
 Bundesministerium der Justiz und
 für Verbraucherschutz
 Referat R B 3 – Strafverfahren,
 Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
 10117 Berlin

<ul style="list-style-type: none"> - Technische Analyse – welche Systeme sind betroffen? - Abstimmung zwischen Rechts- und Technikabteilung 	
Design & Architektur: <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Speicherort der Daten - Logik der 3-monatigen Aufbewahrung der IP-Daten - Löschemechanismen - Sicherheitsanforderungen für Zugriff und Authentifizierung 	40-80
Entwicklung: <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung bestehender Systeme und Datenbanken - Logik für Speicherung und Löschung - Ggf. Entwicklung von APIs 	150-250
Test & Qualitätssicherung: <ul style="list-style-type: none"> - Funktionstests - Sicherheitstests - Verifizierung der Löschung - Regressionstests 	40-80
Dokumentation & Anpassung interner Prozesse: <ul style="list-style-type: none"> - Technische Dokumentation - Erstellung von Prozessen und Prozessbeschreibungen - Schulung des Personals 	40-80
<i>Summe</i>	<i>310 – 570</i>

Da Bahnhof im Sektor „Information und Kommunikation“ tätig ist, der in Anlage 6 „Lohnkostentabelle Wirtschaft“ des oben genannten Destatis-Leitfadens der Zeile J entspricht, und da die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der einmaligen Anpassung der IT-Systeme verschiedene Rollen mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus umfassen, geht Bahnhof von einem durchschnittlichen Stundensatz für diesen Sektor aus. Dieser beträgt laut Destatis 52,80 EUR pro Arbeitsstunde.



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Zur Schätzung der gesamten einmaligen Mehrkosten für die Anpassung der internen IT-Systeme von Bahnhof aufgrund des Gesetzentwurfs wird die geschätzte Anzahl der Arbeitsstunden in den einzelnen Szenarien (niedrig, durchschnittlich und hoch) mit dem durchschnittlichen Stundensatz multipliziert. Die Berechnungen sind in Tabelle 4 dargestellt. Die gesamten einmaligen Mehrkosten für diese Aktivität werden so auf eine Spanne von rund 16.368–30.096 EUR geschätzt, mit einer durchschnittlichen Annahme von rund 23.232 EUR.

Tabelle 4. Geschätzte Kostenspanne für den einmaligen Sachaufwand (einmaliger Erfüllungsaufwand) zur Anpassung bestehender IT-Systeme infolge des Gesetzentwurfs.

Geschätzter Zeitaufwand	Niedrig	Durchschnitt	Hoch
Geschätzte Mehraufwand	310 h × 52,80 EUR/h = 16.368 EUR	440 h × 52,80 EUR/h = 23.232 EUR	570 h × 52,80 EUR/h = 30.096 EUR

4A. Aktivität C) Einmalige Mehrkosten sowie wiederkehrende Mehrkosten infolge des Gesetzentwurfs in Bezug auf den Speicherplatz für IP-Adressdaten

Zur Erfüllung der vorgeschlagenen gesetzlichen Anforderungen müssen die Daten, die von Strafverfolgungsbehörden abgefragt werden können, auf physischer Hardware gespeichert werden. Diese Hardware muss zudem in einem sicheren Rechenzentrum betrieben werden. Bahnhof betreibt auf seinem Heimatmarkt Schweden eigene sicherheitsklassifizierte Rechenzentren. Um jedoch die Kostenschätzung nicht unnötig zu verkomplizieren und den Fokus auf die deutsche Tätigkeit zu legen, geht Bahnhof davon aus, dass diese Hardware in einem Rechenzentrum in Deutschland im Rahmen einer sogenannten Colocation bereitgestellt wird. Ein plausibles Szenario ist, dass diese Speicherung und Colocation in Frankfurt am Main erfolgt, das einen zentralen Knotenpunkt für Internetbetreiber und digitale Infrastruktur in Deutschland darstellt.

Die einmalige Mehrkostenkomponente dieser Aktivität besteht im Erwerb und in der Installation der erforderlichen Speichersysteme. Die einzelnen Kostenelemente sind in Tabelle 5 dargestellt. Um sicherzustellen, dass die angefragten Daten während des gesamten gesetzlichen Speicherzeitraums von drei Monaten zur Verfügung stehen, schätzt Bahnhof, dass zwei redundante Speicherserver erforderlich sind. Ohne diese



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Redundanz bestünde das Risiko, dass die gesetzlichen Anforderungen bei Hardwarefehlern oder Wartungsarbeiten nicht erfüllt werden können.

Als illustratives Beispiel für geeignete Speichersysteme kann ein Speicherserver vom Typ „Intel Storage SuperServer Dual Xeon Gen5“ mit Unterstützung für 12–36 SATA/SAS-Festplatten und einer Konfiguration mit vier Festplatten genannt werden. Nach Angaben der Handelsplattform Mullet.se betrug der Preis für einen solchen Server am 13. Januar 2026 99.468 SEK, was bei einem Wechselkurs von 1 EUR = 10,71 SEK rund 9.291 EUR entspricht. Dieser Betrag wird auf 9.300 EUR pro Server aufgerundet. Da zwei Server benötigt werden, belaufen sich die gesamten Hardwarekosten somit auf rund 18.600 EUR.

Zusätzlich zu den Hardwarekosten fallen Kosten für die Installation der Server im externen Rechenzentrum in Frankfurt an. Da die Installation in einem Rechenzentrum eines Drittanbieters erfolgt, geht Bahnhof davon aus, dass sogenannte „Remote-Hands“-Dienste genutzt werden müssen, bei denen das Personal des Rechenzentrums die Installation vor Ort übernimmt. Ausgehend von einem Stundensatz von rund 90 EUR und einem geschätzten Zeitaufwand von etwa vier Stunden pro Server wird die Installationskostenkomponente durch Multiplikation des Stundensatzes mit dem Aufwand pro Server und der Anzahl der Server berechnet. Dies führt zu einer gesamten einmaligen Installationskostenkomponente von rund 720 EUR.

Die Kostenschätzung für den Erwerb und die Installation der Speicherserver basiert somit auf Annahmen zu aktuellen Marktpreisen für relevante Hardware und üblichen Preisniveaus für Installationsdienstleistungen in kommerziellen Rechenzentren, kombiniert mit einer konservativen Schätzung des dafür erforderlichen Zeitaufwands.



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Tabelle 5. Schätzung der einmaligen Kosten für den Erwerb und die Installation von Speicherservern für die IP-Adressdaten, die nach dem Gesetzentwurf von Bahnhof gespeichert werden müssen.

Aktivität: Erwerb und Installation von Speicherservern für die IP-Adressdaten, die nach dem vorgeschlagenen Gesetz von Bahnhof gespeichert werden müssen	Geschätzte Kosten
Erwerb redundanter Speicherserver	9.300 EUR/Einheit × 2 Einheiten = 18.600 EUR
Installation im Rechenzentrum mittels Remote Hands	90 EUR/h × 4 h/Einheit × 2 Einheiten = 720 EUR
<i>Summe</i>	<i>19 320 EUR</i>

Die jährlich wiederkehrende Mehrkostenkomponente des Gesetzentwurfs besteht zum einen aus den Kosten für Colocation in einem deutschen Rechenzentrum zur Unterbringung der erforderlichen Speicherserver und zum anderen aus den Kosten für die laufende interne Wartung der zugehörigen Infrastruktur.

Für die Colocation-Kosten geht Bahnhof von einem monatlichen Betrag von rund 340 EUR für die Unterbringung zweier Speicherserver in einem Rechenzentrum in Frankfurt am Main aus. Dies entspricht jährlichen Kosten von rund 4.080 EUR. Diese Annahme basiert auf einem Minimal-Szenario ohne besondere SLAs oder zusätzliche geographische Redundanz über das für den Grundbetrieb erforderliche Maß hinaus.

Neben den Colocation-Kosten fallen interne Wartungskosten für die Infrastruktur an. Bahnhof schätzt, dass diese laufende Wartung im Durchschnitt rund eine Arbeitsstunde pro Monat über ein Jahr hinweg erfordert. Angesichts der Art der Tätigkeiten geht Bahnhof davon aus, dass diese von Personal mit mittlerem Qualifikationsniveau erbracht werden können. Gemäß Destatis-Anlage 6 „Lohnkostentabelle Wirtschaft“, Sektor „Information und Kommunikation“ (Zeile J), beträgt der Stundensatz für diese Qualifikationsstufe 49,90 EUR pro Stunde.

Dies führt zu jährlichen Personalkosten für die interne Wartung von rund 598,8 EUR (1 Stunde × 12 Monate × 49,90 EUR pro Stunde), was auf 600 EUR aufgerundet wird.

Die gesamte jährlich wiederkehrende Mehrkostenkomponente für die erforderliche Infrastruktur infolge des Gesetzentwurfs wird damit auf rund 598,8 EUR geschätzt, was



Bahnhof Nätverk GmbH
Bergerstr. 11/13,
40213 Düsseldorf

An:
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 3 – Strafverfahren,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

auf 600 EUR aufgerundet wird. Die detaillierten Berechnungen sind in Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6. Schätzung der jährlich wiederkehrenden Kosten für die Colocation der Speicherserver in Deutschland sowie die laufende interne Wartung der zugehörigen Infrastruktur infolge des Gesetzentwurfs.

Aktivität: Kosten für Colocation-Dienstleistungen für die Speicherserver und die erforderliche infrastrukturelle Wartung infolge des Gesetzentwurfs	Geschätzte Jahreskosten
Zahlung für redundante Colocation-Dienste	170 EUR/Monat/Einheit × 12 Monate × 2 Einheiten = 4.080 EUR/Jahr
Wartung der Infrastruktur	1 h/Monat × 12 Monate × 49,90 EUR/h = 598,8 EUR/Jahr
<i>Summe</i>	<i>4.680 EUR/Jahr</i>

5A. Schätzung der gesamten Mehrkosten für die Erfüllung der durch den Gesetzentwurf begründeten Anforderungen

In Tabelle 7 werden sämtliche geschätzten Mehrkosten zusammengefasst, die sich aus dem Gesetzentwurf ergeben, einschließlich sowohl einmaliger als auch jährlich wiederkehrender Mehrkosten für die Erfüllung der Anforderungen, die an Bahnhof gestellt werden. Die Tabelle enthält die Berechnungen für jede identifizierte Aktivität und verweist auf die oben genannten Tabellen, in denen die zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen ausführlicher dargestellt werden.

Für Aktivität A) wurde die Berechnung auf dem in Tabelle 2 dargestellten Szenario „mittel, mittel“ durchgeführt, das als realistische und repräsentative Ausgangsannahme angesehen wird. Entsprechendes gilt für Aktivität B), bei der das „Durchschnitts“-Szenario als Berechnungsgrundlage gewählt wurde. Auf dieser Basis belaufen sich die gesamten einmaligen Mehrkosten auf einen gerundeten Betrag von 43.000 EUR, während die gesamten wiederkehrenden jährlichen Mehrkosten auf einen gerundeten Betrag von 85.000 EUR geschätzt werden.



Bahnhof Nätverk GmbH
 Bergerstr. 11/13,
 40213 Düsseldorf

An:
 Bundesministerium der Justiz und
 für Verbraucherschutz
 Referat R B 3 – Strafverfahren,
 Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
 10117 Berlin

Table 7. Gesamte Mehrkosten für Bahnhof infolge des Gesetzentwurfs, einschließlich einmaliger und wiederkehrender jährlicher Kosten.

Aktivität	Entsprechende Tabelle(n) oben	Berechnung einmaliger Kosten	Berechnung Jahreskosten
A) Bearbeitung behördlicher Anfragen im Szenario „mittlere Kundenbasis“ und „mittlerer Anteil“	Tabell 1 & 2		500.000 Kunden × 0,05 %/Jahr × 320 EUR/Kunde = 80.000 EUR/Jahr
B) Anpassung bestehender IT-Systeme zur Ermöglichung der Herausgabe von Informationen an deutsche Behörden im Szenario „Durchschnitt“	Tabellen 3 & 4	440 h × 52,80 EUR/h = 23.232 EUR	
C) Erwerb und Installation von Speicherservern für die IP-Adressdaten, die nach dem Gesetzentwurf von Bahnhof gespeichert werden müssen	Tabelle 5	9.300 EUR/Einheit × 2 Einheiten + 90 EUR/h × 4 h/Einheit × 2 Einheiten = 19.320 EUR	
C) Colocation-Dienste für die Speicherserver und zugehörige Infrastrukturwartung infolge des Gesetzentwurfs	Tabelle 6		170 EUR/Monat/Einheit × 12 Monate/Jahr × 2 Einheiten + 1 h/Monat × 12 Monate × 49,90 EUR/h = 4.680 EUR/Jahr
<i>Summe</i>		<i>42 552 EUR</i>	<i>84 680 EUR</i>
Gerundete Gesamtsumme		43 000 EUR	85 000 EUR